



Fürth

Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth [4] 2012
vom 29. Februar 2012

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth
Telefon (0911) **974-1204**



Amtliche Bekanntmachungen

Bahn Landwirtschaft Unterbezirk Fürth

Am **11. März 2012 um 15 Uhr** findet im Südwestlichen Gartenbauverein, Stettiner Straße 45, die diesjährige Jahreshauptversammlung statt. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Anträge an die Versammlung bitte bis spätestens 2. März schriftlich beim Vorstand des Unterbezirkbezirks einreichen. Um zahlreiches Erscheinen der Vereinsmitglieder, insbesondere der Gartenpächter, wird gebeten.

Gez. Segitz
Vorstand

Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982, S.149, BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Es ist beabsichtigt, folgende Flächen einzuziehen:

Das als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmete Grundstück Fl.Nr. 379/1 Gem. Ronhof (in der Nähe „Alte Reutstraße“).

Eine Teilfläche des als Ortstraße gewidmeten Grundstückes Fl.Nr. 98/2 Gem. Ronhof (Rudolf-Schiestl-Straße).

Eine Teilfläche des als Ortstraße gewidmeten Grundstückes Fl.Nr. 432/17 Gem. Stadeln (Staderner Hard).

Die Lagepläne und die Verfügungen zu den Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 223, Montag bis Donnerstag von 9 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Fürth, 20. Februar 2012, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Widmung und Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 15. Februar 2012 wird mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth die nachfolgende Straßenfläche gemäß Art. 6 BayStrWG zur öffentlichen Verkehrsfläche gewidmet:

Als Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) wird das Grundstück Fl.Nr. 799/19 Gem. Fürth (Auf der Schwand) gewidmet.

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 15. Februar 2012 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth die nachfolgenden Straßenflächen gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG eingezogen:

Eine Teilfläche des als Gemeindeverbindungsstraße gewidmeten Grundstückes Fl.Nr. 459 Gem. Poppenreuth (Poppenreuther Straße).

Eine Teilfläche des als Ortsstraße gewidmeten Grundstückes Fl.Nr. 459 Gem. Poppenreuth (Poppenreuther Straße).

Das als Ortsstraße gewidmete Grundstück Fl.Nr. 676/95 Gem. Burgfarnbach (Tulpenweg).

Das als Eigentümerweg gewidmete Grundstück Fl.Nr. 66/1 Gem. Burgfarnbach (Hirschgartenweg).

Die Lagepläne und Verfügungen zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimm-

ten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegerechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügungen Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig.

Fürth, 20. Februar 2012, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Entrichtung der Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben

Am **15. Februar 2012** war die **I. Vierteljahresrate 2012** für **Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben** fällig.

Wer noch nicht bezahlt hat, wird gebeten, die Abgabeschuld (sie ist aus den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen) einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlages umgehend auf ein Konto der Stadtkasse Fürth einzubehalten oder zu überweisen. Dies ist bei fast allen Fürther Geldinstituten möglich. Hinweis: Der Säumniszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat 1 von Hundert des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages.

Bitte geben Sie dabei unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart an.

Verrechnungsschecks senden Sie bitte an die Stadtkasse Fürth. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen

bei der Stadtkasse sind **nicht** möglich.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Fürth eingehoben werden. Dadurch entstehen Vollstreckungskosten.

Fristversäumnisse können durch das bewährte Abbuchungsverfahren vermieden werden. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Fürth, Telefon **974-14 14 bis -14 18** und **-14 22**.

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

Fürth, 16. Januar 2012, Stadt Fürth
I.A. Dr. Ammon, berufsm. Stadträtin

Einladung

zu einer öffentlichen Teilnehmerversammlung der Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Poppenreuth am **Donnerstag, 15. März, um 19.30 Uhr**, in der Gaststätte Ringbahn, Poppenreuther Straße 79, 90765 Fürth.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Verlesung des Protokolls
3. Bericht der Vorstandschaft
4. Bericht des Kassiers
5. Bericht der Revisoren
6. Neuwahlen
7. Sonstiges

Fürth, 21. Februar 2012
Herbert Hofmann

